

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung des 10-Punkte-Sofortprogramms zum Energiekonzept

Inhaltsverzeichnis

Table with 2 columns: Item number and Title. Items include: 1 Anpassung der Seeanlagenverordnung, 2 5-Milliarden-Kreditprogramm „Offshore-Windenergie“, 3 Netzplattform, 4 Clusteranbindung von Offshore-Parks in der Nord- und Ostsee, 5 Befreiung neuer Speicherkraftwerke von den Netzentgelten, 6 Informationsoffensive „Netze für eine umweltschonende Energieversorgung“, 7 Deutschlandweite Netzausbauplanung, 8 Wärmeliefer-Contracting im Mietrecht, 9 Carbon Dioxide Capture and Storage (CCS), 10 Markttransparenzstelle.

Seite

lage eines umfassenden Monitoringberichts zur Umsetzung des Energiekonzepts dem Deutschen Bundestag ein zusammenfassender Fortschrittsbericht vorgelegt werden. Der Fortschrittsbericht beruht auf einer mehrjährigen Datenbasis und trägt auf diese Weise dazu bei, dass verlässliche Trends erkennbar werden.

1 Anpassung der Seeanlagenverordnung

Beschluss: Die Seeanlagenverordnung wird zügig mit dem Ziel angepasst, Vorratshaltungen von Genehmigungen für Offshore-Projekte zu vermeiden und die Genehmigungen zu „bündeln“. Künftig werden Genehmigungen nur verlängert, wenn die Investoren konkrete Realisierungsschritte (Bau-, Finanzierungs-, Zeitpläne o. Ä.) nachweisen. Ansonsten werden die Flächen an andere Marktakteure mit konkreten Auflagen für die Umsetzung vergeben. Die Bundesregierung will die Letztentscheidung über die Genehmigungen bündeln, damit eine Genehmigung alle anderen Zulassungen umfasst (Konzentrationswirkung).

Sachstand: Die Anpassung der Seeanlagenverordnung ist erfolgt. Sie hat folgende Kernelemente:

- 1. Bisher waren ggf. mehrere Genehmigungen für einen Offshore-Windpark erforderlich. Das wurde jetzt geändert. Künftig genügt ein Verfahren, es ergeht nur ein so genannter Planfeststellungsbeschluss, in dem alle Belange berücksichtigt werden.
2. Es wurde eine Konkurrenzregel eingeführt, die frühzeitig sicherstellt, dass für einen Standort nur ein Antragsverfahren auf Anlagenzulassung betrieben werden muss. Bisher war es möglich, dass für denselben Standort bis zur Entscheidung mehrere Verfahren verschiedener Vorhabensträger durchgeführt werden mussten. Das hat sowohl Ressourcen der Antragsteller als auch der beteiligten Behörden unnötig belastet.
3. Künftig wird ein Zeit- und Maßnahmenplan das gesamte Verfahren bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlagen strukturieren.

Mit dem Energiekonzept hat die Bundesregierung zugleich ein 10-Punkte-Sofortprogramm beschlossen. Die Bundesregierung berichtet hiermit dem Deutschen Bundestag über den Umsetzungsstand und die darauf folgenden nächsten Schritte. Gemäß den Energiewende-Beschlüssen von Juni 2011 wird die Bundesregierung über die Umsetzung der Energiewende einschließlich der darin enthaltenen Ziele mit Blick auf eine sichere, wirtschaftliche (d. h. auch bezahlbare) und umweltverträgliche Energieversorgung berichten. Der erste Bericht wird bis zum 31. Dezember 2012 vorgelegt und in Zukunft jährlich aktualisiert. Alle drei Jahre, erstmals 2014, soll mit der Vor-

4. Die zuständige Planfeststellungsbehörde, das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH), hat die Möglichkeit erhalten, durch das Setzen von Fristen auf die Beschleunigung des Verfahrens hinzuwirken.
5. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Kriterien für die Reihenfolge der Bearbeitung der Anträge mit dem Ziel festlegen, dass die Vorhaben zuerst planfestgestellt werden, die vermutlich am ehesten Strom in das Netz einspeisen können. Dabei wird insbesondere auf die Nähe zur Küste und zu Stromleitungen abgestellt.
6. Das BSH kann eine Veränderungssperre verhängen, die bewirkt, dass vorübergehend Vorhaben in Bereichen nicht genehmigt werden, die für den Aufbau eines Stromnetzes im Meer in Betracht kommen. Damit wird die neue Aufgabe des BSH nach § 17 Absatz 2a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), einen Offshore-Netzplan zu erstellen, flankiert.

2 5-Milliarden-Kreditprogramm „Offshore-Windenergie“

Beschluss: Damit die Akteure die notwendigen Erfahrungen sammeln können, um die technischen Risiken der Offshore-Technologie besser beherrschen zu können, muss die zügige Realisierung der ersten zehn Offshore-Windparks gefördert werden. Dazu wird die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein Sonderprogramm „Offshore Windenergie“ mit einem Kreditvolumen von insgesamt 5 Mrd. Euro auf den Weg bringen.

Sachstand: Die Bundesregierung hat das KfW-Sonderprogramm „Offshore Windenergie“ erfolgreich angestoßen. Vor dem Hintergrund des großen Fremdkapitalbedarfs von Projektfinanzierern soll das KfW-Sonderprogramm die Anzahl der Banken, derer es zur Finanzierung eines Parks bedarf, deutlich reduzieren. Ziel des Programms ist es, den beteiligten Banken zu ermöglichen, mit jedem Windpark die Risiken besser einzuschätzen, um auf Dauer das Engagement steigern und die Risikoaufschläge senken zu können. Diese „Lernphase“ ist auf die Finanzierung von zehn Windparks beschränkt. Aus den Förderkriterien des Programms wird auch deutlich, dass als Zielgruppe eher kapitalschwächere Projektgesellschaften angesprochen werden.

Das im Juni 2011 in Kraft getretene 5-Milliarden-Euro-Sonderprogramm für die Offshore Windenergie entfaltet bereits Wirkung. Zwei Windparks haben schon Finanzierungszusagen aus dem Programm erhalten.

Somit ist gewährleistet, dass das vom Deutschen Bundestag beschlossene Energiepaket der Energiewende einen deutlichen Schub gibt. Gerade am Beispiel des KfW-Offshore-Programms lässt sich zudem deutlich machen, dass das Paket ganz bewusst auch für mittelständische Unter-

nehmen attraktiv gestaltet wurde und auch angenommen wird.

Nächste Schritte: Die KfW ist derzeit mit der Bearbeitung von Anfragen, insbesondere mittelständischer Projektgesellschaften, die sich für das Programm interessieren, befasst. Daneben widmet sie sich der Bearbeitung eingegangener Kreditanträge. Über einen Antrag wird aktuell entschieden. Die weiteren sieben Anträge für Kredite, die der KfW bislang vorliegen, werden zeitnah geprüft.

3 Netzplattform

Beschluss: Die Bundesregierung wird mit Blick auf leistungsfähige Stromnetze den Dialog mit den wichtigsten Akteuren (insbesondere den Netzbetreibern und Ländern) suchen und die beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) zum Thema Netze eingerichtete Plattform als ein permanentes Forum weiterentwickeln, indem sich die wichtigsten Interessenträger austauschen und Konzepte zur Bewältigung der Herausforderungen für den Netzausbau erarbeitet werden.

Sachstand: Die im Juni 2010 gegründete Plattform „Zukunftsfähige Energienetze“ wurde im Februar 2011 zu einem permanenten Dialogforum umgebaut. In der Netzplattform erarbeiten Vertreter aus Energie-, Wirtschafts-, Umwelt- und Verbraucherverbänden, Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber sowie Bundes- und Landesministerien und -behörden gemeinsam konkrete Handlungsempfehlungen zu aktuellen Fragen des Netzausbaus, der Netzmodernisierung und der Systemstabilität. Die Empfehlungen werden in acht Arbeitsgruppen vorbereitet und von einem mindestens halbjährlich tagenden Plenum verabschiedet. Eine ebenfalls im Februar 2011 eingerichtete Geschäftsstelle im BMWi unterstützt die Plattform organisatorisch und ist permanenter Ansprechpartner für Dritte. Seit November 2011 wird die Plattform darüber hinaus von einem fachlichen Beirat unterstützt, in dem auch alle Fraktionen des Deutschen Bundestags vertreten sind. Erste Ergebnisse der Plattform sind bereits in den Gesetzgebungsprozess eingeflossen, so die Empfehlung zum Aufbau eines Energieinformationssystems für einen verbesserten Datenaustausch zwischen Netzbetreibern, Stromproduzenten und großen Letztverbrauchern sowie die Empfehlung, Investitionskosten für Großprojekte im Netzausbau ohne Zeitverzug anzuerkennen.

Nächste Schritte: Die Arbeiten der Netzplattform werden weitergeführt mit dem Ziel, konkrete Handlungsempfehlungen an den Gesetz- und Verordnungsgeber zu entwickeln. Wichtige Themen sind u. a. Haftungsfragen bei der Netzanbindung von Offshore-Windparks, die Umsetzung von dringlichen Netzausbauprojekten, die für die Netzstabilität eine überragende Bedeutung haben (Stromtrassen Görries-Krümmel, Osterath-Weißenthurm, Thüringer Strombrücke), die Regulierung von Verteilernetzen und der Aufbau eines intelligenten Netzes. Die nächste Tagung des Plenums der Netzplattform soll am 24. Mai 2012 stattfinden.

4 Clusteranbindung von Offshore-Parks in der Nord- und Ostsee

Beschluss: Die Bundesregierung wird die entsprechenden Vorschriften im EnWG ändern (§§ 17 und 118), um eine Sammelanbindung von Windparks in der Nord- und Ostsee zu ermöglichen (so genannte Cluster). Die Errichtung von Clustern ist notwendig, um den Anschluss mehrerer Windparks auf See an eine Anschlussleitung zu ermöglichen und damit effizienter und auch verträglicher für die Natur zu realisieren. Darüber hinaus unterstützen Cluster das Ziel, ein modulares Offshore-Netz im europäischen Verbund schrittweise zu errichten.

Sachstand: Mit dem Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze, welches im August 2011 in Kraft getreten ist, wurde dieser Punkt des Sofortprogramms umgesetzt. Durch Änderung der §§ 17 und 118 EnWG ist nunmehr gesetzlich geregelt, dass Netzanbindungen von Offshore-Windparks in der Regel als Sammelanbindung auszuführen sind. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erstellt jährlich einen Offshore-Netzplan, in dem Offshore-Anlagen identifiziert werden, die sich für eine Sammelanbindung eignen, und in dem die für Anbindungsleitungen notwendigen Trassen festgelegt werden.

Nächste Schritte: Derzeit erarbeitet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie den ersten Offshore-Netzplan.

5 Befreiung neuer Speicherkraftwerke von den Netzentgelten

Beschluss: Die Bundesregierung wird die entsprechenden Vorschriften im Energiewirtschaftsgesetz ändern, um neue Stromspeicherkraftwerke, insbesondere Pumpspeicherkraftwerke und andere Stromspeicher, für einen längeren Zeitraum als bisher von den Netzentgelten zu befreien. Damit werden wichtige Anreize zur Errichtung neuer Speicherkapazitäten in Deutschland gesetzt.

Sachstand: Mit dem Inkrafttreten des novellierten Energiewirtschaftsgesetzes im August 2011 ist dieser Punkt des Sofortprogramms umgesetzt worden. Pumpspeicherkraftwerke, die neu errichtet oder deren Kapazitäten erheblich erweitert werden, werden von den Netzentgelten für nunmehr 20 Jahre nach Inbetriebnahme befreit.

Nächste Schritte: Die Bundesregierung hat außerdem mit der Formulierungshilfe für einen „Gesetzentwurf zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien“ für die Koalitionsfraktionen des Deutschen Bundestages eine gesetzliche Klarstellung vorgeschlagen, damit sowohl neue als auch bestehende Speicherkraftwerke für ihren Strombezug von der EEG-Umlage befreit werden. Hierdurch wird die bestehende Rechtsunsicherheit für die Betreiber von Speichern beseitigt, und die Bedingungen für Investitionen in Speicherkraftwerke werden weiter verbessert. Der Gesetzentwurf soll noch im März 2012 vom Deutschen Bundestag beschlossen werden.

6 Informationsoffensive „Netze für eine umweltschonende Energieversorgung“

Beschluss: Um Akzeptanz und Unterstützung bei der Bevölkerung für den dringend erforderlichen Netzausbau zu fördern, wird die Bundesregierung eine Informationsoffensive starten. Davon umfasst sind eine Reihe von Maßnahmen, die auf eine bessere Kommunikation der Erforderlichkeit des Netzausbaus und seiner Bedeutung für den Aufbau einer regenerativen Energieversorgung abzielen.

Sachstand: Unter Einbeziehung eines großen Kreises von Interessenvertretern wurden im Rahmen der Arbeitsgruppe „Informationsoffensive und Förderung des gesellschaftlichen Dialogs zum Netzausbau“ der Plattform „Zukunftsfähige Energienetze“ Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz entwickelt, diskutiert und abgestimmt. Ein Konzept für eine Informations- und Dialogoffensive wurde erarbeitet. Die Offensive soll Bürgerinnen und Bürger für die Energiewende gewinnen und gesamtgesellschaftliche Unterstützung schaffen. Noch offen sind derzeit insbesondere organisatorische Fragen.

Nächste Schritte: Die Bundesregierung beabsichtigt, die Informations- und Dialogoffensive demnächst zu starten.

7 Deutschlandweite Netzausbauplanung

Beschluss: Die Bundesregierung wird im Rahmen der Umsetzung des Dritten Binnenmarktpakets 2011 die entsprechenden Vorschriften für eine kohärente und deutschlandweite Netzausbauplanung schaffen. Zukünftig soll ein zwischen allen Netzbetreibern abgestimmter zehnjähriger Netzausbauplan eine verbindliche Grundlage für die Planung des Netzausbaus legen.

Sachstand: Die Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber sind mit dem novellierten Energiewirtschaftsgesetz, das im August 2011 in Kraft getreten ist, verpflichtet worden, eine gemeinsame Netzausbauplanung erstmals bis Juni 2012 vorzulegen. Die sich daraus ergebenden Netzentwicklungspläne bilden im Strombereich die Grundlage für einen Bundesbedarfsplan, der regelmäßig aktualisiert wird und für besonders bedeutsame Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vorrangigen Bedarf feststellt. Der Bundesbedarfsplan wird durch den Bundesgesetzgeber verabschiedet. Ein erster Entwurf des Bundesbedarfsplans wird durch die Bundesnetzagentur erarbeitet.

Nächste Schritte: Derzeit werden die Netzentwicklungspläne von den Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreibern erarbeitet. Nach Abschluss dieser Arbeiten wird der Entwurf für den Bundesbedarfsplan erstellt.

8 Wärmeliefer-Contracting im Mietrecht

Beschluss: Die Möglichkeiten des Energie-Contracting werden erweitert, damit vor allem auch im Mietwohnungsbereich bestehende Einsparpotentiale effizient realisiert werden können. Die Bundesregierung wird deshalb einen Gesetzentwurf für einen einheitlichen Rahmen für das Wärmeliefer-Contracting vorlegen.

Sachstand: Das Bundesministerium der Justiz hat im November 2011 einen Referentenentwurf für ein Gesetz über die energetische Modernisierung von vermietetem Wohnraum und über die vereinfachte Durchsetzung von Räumungstiteln (Mietrechtsänderungsgesetz – MietRÄndG) vorgelegt und den Ländern und Verbänden zur Stellungnahme übersandt. Er enthält in § 556c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) (neu) einen gesetzlichen Anspruch des Vermieters, nach einer Umstellung auf Contracting Wärmelieferkosten (Contractingkosten) auf den Mieter in allen bestehenden Mietverträgen ohne Zustimmung des Mieters umzulegen. Erforderliche Voraussetzung hierfür sollen eine nachhaltige Energieeinsparung im Vergleich zur bisherigen Beheizung in Eigenregie sowie Kostenneutralität im Vergleich zu den bisherigen Heizkosten sein. Technische Details sollen im Verordnungswege geregelt werden; ein Verordnungsentwurf ist dem Referentenentwurf beigelegt.

Nächste Schritte: Die Bundesregierung beabsichtigt, die Ressortabstimmung abzuschließen und einen Kabinettschluss (Regierungsentwurf), der die Stellungnahmen der Länder und Verbände berücksichtigt, herbeizuführen.

9 Carbon Dioxide Capture and Storage (CCS)

Beschluss: Die Bundesregierung wird kurzfristig einen Gesetzentwurf beschließen und damit die rechtliche Grundlage schaffen, um die sichere Speicherung von Kohlendioxid zu erproben. Mit dem Demonstrationsvorhaben sollen die notwendigen Erfahrungen gesammelt werden. Auf dieser Grundlage wird dann der Gesetzgeber über die weitergehende Realisierung von CCS entscheiden. Im Gesetz wird für die sichere Speicherung ein hoher Vorsorgemaßstab nach Stand von Wissenschaft und Technik verankert.

Sachstand: Die Bundesregierung hat am 13. April 2011 einen Gesetzentwurf zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid beschlossen. Für die Demonstration der Kohlendioxidspeicherung

gilt der höchste Vorsorgemaßstab, der Stand von Wissenschaft und Technik. Der Bundesrat hat dem Bundestagsbeschluss zum CCS-Gesetz vom 7. Juli 2011 nicht zugestimmt. Die Bundesregierung hat daraufhin den Vermittlungsausschuss angerufen.

Nächste Schritte: Die Bundesregierung unterstützt weiterhin die Verabschiedung des CCS-Gesetzes. In einer Arbeitsgruppe erarbeiten Bund und Länder derzeit mögliche Kompromisse.

10 Markttransparenzstelle

Beschluss: Die Bundesregierung wird einen Gesetzentwurf einbringen zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas. Die zentrale Sammelstelle soll beim Bundeskartellamt angesiedelt werden und laufend marktrelevante Daten erheben, sammeln und analysieren und Verdachtsfälle an die zuständigen Behörden weiterleiten. Dies dient der effektiveren Aufdeckung möglichen gesetzeswidrigen Verhaltens bei der Preisbildung. Dadurch werden das Vertrauen der Marktteilnehmer in die Großhandelsmärkte, der Wettbewerb und Energieverbraucherinteressen gestärkt.

Sachstand: Das BMWi hat den Referentenentwurf für das Gesetz zur Einrichtung der Markttransparenzstelle beim Bundeskartellamt fertig gestellt und hat Anfang März 2012 die Ressortabstimmung eingeleitet. Die Aufgaben, Befugnisse und Mitteilungspflichten werden in einem neuen Abschnitt im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen implementiert. Dort wird ferner geregelt, dass die Markttransparenzstelle auch – gemeinsam mit der Bundesnetzagentur – die Aufgabe einer nationalen Marktüberwachungsstelle im Sinne der europäischen Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) wahrnimmt.

Nächste Schritte: Der Referentenentwurf zur Einrichtung der Markttransparenzstelle soll im April 2012 im Kabinett verabschiedet werden. Die Markttransparenzstelle soll 2013 ihre Arbeit aufnehmen.